

DECLARATORISCHE
Bestimmungen
 einiger Passuum
 des
Schlesischen
 Allernädigst confirmirten
Landschafts-Reglements.

wid
 eden,
 elben,
 deyer

, und
 it die

üsten-
 gleich
 yheit,

lleder
 fiden.

ocietät
 ihnen
 asung
 n, nur
 i sind,

, in so
 stände
 ordbe

hinzu
 abtem
 halten.

erwig.
 err.



DECLARATORIA
Societatis
in
C. II
Societatis
Societatis





Schwar bis anhero noch nicht der geringste Grad von Nothwendigkeit sich zu Tage gelehrt hat, auf wesentliche Abänderungen einiger Vorschriften des im Jahr 1770. bey damaliger General-Landtags-Verammlung entworfenen, und hiernächst durch Sr. König. Maj. Allergnädigst confirmirten Landschafts-Reglements allerunterthänigst anzutragen; so hat man jedoch auf der andern Seite wahrgenommen, daß nicht wenige dieser allgemeinen Vorschriften, bey deren Anwendung auf einzelne Fälle, hier und da ungleich verstanden und mißgedeutet worden sind. Um aber ähnlichen Mißdeutungen fürs künftige zu begegnen, und zugleich allen Inconvenienzen, welche daher entstehen könnten desto gewisser vorzubeugen, haben die am Ende unterschriebene, mit Allerhöchster Genehmigung zu einem abernmaligen General-Landtag anhero deputirte Directores und Landes-Ältesten, in Vollmacht ihrer Fürstenthums- Collegiorum, und in Kraft der von Sr. Königl. Majestät den Schlesischen Landschaften Allergnädigst bewilligten Freyheit, alles, was zur Erhaltung ihres Credits erforderlich ist, respectiren und nach bestem Verlangen frey und ungehindert betreiben zu dürfen, sämtliche Passus des mit Allerhöchster Confirmation versehenen Landschafts-Reglements, rations deren man obangeregtermassen nur in Erfahrung gebracht hat, daß solche einiger Mißdeutung unterworfen gewesen sind, in wiederholte resliche Erwägung gezogen, und nachstehende, sowohl dem Haupt-Endzweck der landschaftlichen Verbindung, als auch selbst der Intention des unabgeänderten Reglements gemäße, declaratorische Conclusa darüber abgefaßt:

ad Part. I. Cap. I. §. 3. pag. 4.

1. Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß regulariter nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden actualen Werths eines Guts Pfandbriefe accordirt und ausgefertigt werden können; jedoch ist in casibus specificis den Fürstenthums- Landschaften unbenommen, ihren durch unverschuldeten Unglücks-Fälle zurückgesetzten Mitgländen, dadurch wiederum aufzuhelfen, daß sie denselben für einige Zeit auch etwas mehr als die Hälfte des gegenwärtigen Werths ihrer Güter beträgt, an Pfandbriefen bewilligen. Inzwischen darf dieses Beneficium niemals und in keinem Fall denienigen, zugestanden werden, welche ihre Güter bereits in schlechten Umständen, und solches allererst vor kurzer Zeit erkauf haben: auch können die Fürstenthums-Collegia hierunter auf keine Weise nach eigener Willkühr zu Werke gehen, sondern es müssen folgende Maasregeln dabey genommen und beobachtet werden:
Zuförderst ist es nothwendig,

1)

1) die

Declaratorische Bestimmungen

- 1) die Creis-Mitstände des Imploranten über das Ansuchen wegen der ultra dimidium pretii seines Curs ihm zu bewilligenden Pfandbriefe zu vernehmen, und es können diese Pfandbriefe erst alsdenn zugestanden werden, wenn zwey Drittheile der Creis-Votorum pro affirmativa ausgefallen sind; hiernächst muß
- 2) das Fürstenthums-Collegium einem Landes-Ältesten, oder auch einem andern Stand des Creises eine specielle Aufsicht über die künftighin zu führende Wirtschaft des Impetranten committiren, vorkommenden Umständen nach auch wohl eine mehrmalige Local-Researche dieser Wirtschaft veranlassen: nicht weniger müssen
- 3) dem Impetranten allemahl von dem Fürstenthums-Collegio auf Vorschlag des Creises, sogleich beim Empfang der Verschäfte, bestimmte Termine zur successiven Zurückzahlung derselben gesetzt, diese Termine auch in der Folge auf das genaueste inne gehalten werden.
- II. Sollen aber ganze Systemata oder auch einzelne Creiser ihren bedingten Mitständen hierunter nichts bewilligen, sondern schlechterdings beim Buchstaben des Reglements bestehen wollen; so hat es auch dabey um so mehr sein Bedenken, als eine von daher entstehende ewigliche Vertretung doch immer principaliter den Creisen und hiernächst einzelnen Systematibus zur Last fallen würde.
- III. Sowie hingegen den Fall anbetrifft, da den landesherrlichen allgemeinen Detaxations-Principis gemäß bloß die Anschaffungs-Pretia abgängig besizender Inventarien-Stücke, oder die erforderlichen Kosten zur Bestreitung anderer für nothwendig erkannter Retablissements, vom Capital einer aufgenommenen Last abgezogen sind; so können auf diesälliges Verlangen, peticulo & sumibus eines Detaxati, die Pfandbriefe zur Hälfte des Betrags der Deducendorum vorläufig zwar allemahl ganz ohnbedenklich ausserletzt, es müssen jedoch solche im Deposito der Landschaft zurückerhalten werden, bis Detaxatus sein Inventarium gehörig ergänzt und die desiderirten Retablissements wirklich zu Stande gebracht zu haben, entweder genzlich ausweist, oder doch die Landschaft diese Pfandbriefe, unter genommenen bürglichsteren Sicherheits-Maasregeln, daß dieselben zu keinem andern als dem bestimmten Behuf verwendet werden können, zu extrahiren, weiterhin keinen Anstand findet.
- ad §. 3. pag. 14.
- III. Zu den Modalitäten, wovon in hoc verbo die Rede ist, gehört auch die Bestimmung des Curses der gemeinschaftlichen Landschaft. Ob nun wohl, wenn ein Turnus Directorii dergestalt verabredet worden ist, daß solches Directorium wechselseitig, und zwar durch einen gewissen näher zu bestimmenden Zeitraum hindurch, von einem Stand aus dem einen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber von einem Stand aus dem andern der verbundenen Fürstenthümer und Districte, geführt werden solle, ein Gleiches auch in Ansehung des mit der Alternation des Directorii aus einer Stadt des einen in eine Stadt des andern Districts zu verlegenden Curses der combinirten Landschaft festgesetzt werden kann; so ist jedoch, wenn es auf eine actuelle dergleichen Verlegung ankommt, dieselbe wegen der damit verknüpften Zeitläufigkeiten, unvermeidlichen Kosten und andern Unbequemlichkeiten sowohl für die Landschaften selbst, als auch für das Publicum, nicht leicht, und niemals ohne die allerwichtigsten, von einem General-Landtag oder enagen Landes Ausschuss dafür erkannten Ursachen vorzunehmen, vielmehr wird die zwischen vereinigten Districten desfalls verabredete Bedingung nur für eine solche gehalten, die pro servando iure utriusque partis hinzugerhan werden ist.
- ad §. 35. pag. 18.
- V. Die hier und da aufgeworfene Frage: ob und in wie fern Fürstenthums-Collegia über die in Erwägung zu stehende Gegenstände zuvorderst Rücksicht an die zu ihrem Restor gehörige Creiser halten müssen oder nicht? mit reglementsmäßigem Grund zu beantworten, kommt es auf die Qualität der Obsectorum deliberandorum an.

Es sind aber die Objecta der Berathschlagungen, in deren Verfolg von den Fürstenthums- Collegii Conclufa abgefaßt werden können, hauptsächlich von zweifacher Art: Solche betreffen nemlich entweder

- a) die besondre Form und Einrichtung dieses oder eines Landschafts- Systems und den eigenthümlichen Fond desselben. Dabin gehören 1. E. die Ansetzung neuer in dem Reglement nicht bestimmter Officianten; die Erhöhung der Besoldungen für diejenigen, so bereits substituirt, oder gewisse den letzteren zu accordirende Neben-Einnahmen; alle Abänderungen in dem einmahl angenommenen Modo procedendi bey den Deliberationen; in dem unter den Landes- Ältesten eines Systems zu beobachtenden Turno u. s. w. und endlich überhaupt alle und jede Dispositiones über den eigenthümlichen Fond der Fürstenthums- Landschaft.

In allen Fällen vorstehender Art sind die Stände befohl, zu verlangen, daß dar- unter nichts ohne vorgängige Mißfrage und Genehmigung von Eris- ten ihrer beschloßen und festgesetzt werden solle, weil die General- Vollmacht, die sie ihren Landes- Ältesten bey dem Antritt ihres Officii übertrauen haben, sich auf dergleichen Actus praedjudiciales, wobei es auf die Abänderung gewisser mit ihrem Consens festgesetzter Ein- richtungen, oder auf eine Disposition über Gelder, welche aus den Beiträgen sämtlicher Stände zusammengebracht worden, und also das Eigentum derselben sind, ansehet, niemals erstrecken kann. Wenn also Gegenstände dieser Art in Berathschlagung gezogen wer- den sollen; so muß den Landes- Ältesten durch den Directorem, ent- weder auf einem vorhergehenden Fürstenthums- Tag, oder doch we- nigstens gegen die Zeit der vor dem Fürstenthums- Tag, auf we chem darüber berathschlagt werden soll, zu haltenden Kreis- Tage, zu dem Ende davon Eröffnung gemacht werden, daß selbige ihre Stände auf ermelten Kreis- Tagen darüber vernehmen, und sich von ihnen mit Special- Vollmachten zu ihren desfalls abzugebenden Votis versehen lassen: Oder diese Objecta sind

- b) solche, welche die eigentliche und gewöhnliche Beschäftigung des Für- stenthums- Collegii ausmachen, und wobei es blos auf Anwendung der Principiorum des Reglements ad casus specificos ankommt, 3. E. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen; die Abfas- sung eines Conclufi, ob etwas, und wieviel diesem oder jenem an Hand- briesen accordirt werden könne; die Veranlassung von Sequeltra- tionen; die Revision und Abnahme der diesfälligen Rechnungen; die Wahl und Anstellung von Subalternen, welche der Director in Conformität des Reglements vorzuschlagen, das Collegium aber mit Bestallung zu versehen hat u. d. gl. Daß in solchen Fällen die zum Fürstenthums- Collegio deputirten Landes- Ältesten für sich und ohne Mißfrage an ihre Kreis- Wittstände valide agiren können, versteht sich schon von selbst.

ad §§. 38. & 39. pag. 19.

- VI. Es sind ohnerachtet der Disposition dieser Sphorum noch Fälle vorgekommen, wo die der Landschaft verpfändete Güter durch Alienation beträchtlicher Grundstücke oder anderer bey dem Nutzungs- Anschlag derselben in Betracht gezogenen Realitäten, in ihrer Substanz geschwächt worden, ohne daß der Landschaft, welche doch ein allgemeines Pfandrecht an dergleichen Güter und alle Appertinenzien derselben hat, die erforderliche Anzeige davon gemacht, oder deren Einwilligung dazu eingeholt worden wäre. Ob nun wohl irgend eine Schwächung solcher Pfandstücke zum Nachtheil und Praejudiz der Landschaft als Pfandes- Inhaberin niemals von rechtlichem Effect seyn kann, auch der Bestimmung, unter welcher die Pfandbriefe accordirt worden sind, geradezu entgegen läuft; so ist es jedoch der Billigkeit gemäß, den unwilligen Theil des Publici hierunter vor Schaden und Nachtheil zu warnen. Gleichwie nun quoad praeteritum ex conclusis der bisherigen Engern-
B
schuß

schus-Versammlungen bereits durch ordentliche von Seiten der Fürstenthums Collegiorum an Dominia und Gemeinen erlassene Circularia, nicht nur diejenigen, welche dergleichen Grundstücke und Realitäten an sich zu kaufen, oder sonst zu acquiriren gesonnen seyn möchten, erinnert werden sind, ihrer Evidenz hiermit zu prospectiren, und ohne landtschafftlichen Consens die Acquisition nicht zu machen, sondern auch in specie den Besitzern mit Pfandbriefen bezogter Güter hat angedeutet werden müssen, daß wosfern einer oder der andere derselben heimliche Veräußerungen von Realitäten des fundi oppignerati vornehmen sollte, die Landtschaft einem solchen Debitori sofort allen Credit aufkündigen, und ihn zur Ablösung aller auf seinem Gut haftenden Pfandbriefe nöthigen, auch vorkommenden Umständen nach auf den Verkauf des Guts selbst infiltriren werde; so soll ratione futuri bey allen künftigen Detaxationen sowohl dem Dominio detaxando, als auch der unterthänigen Gemeinde förmliche Erinnerung gemacht werden, daß hinführo keine Alienation irgend eines Appertinentis von dem fundo, sive lamam oppignerato, sive adhuc oppignerando, gültig seyn könne, ehe und bevor man nicht den landtschafftlichen Consens dazu eingeholt habe. Daß nun aber, und wie, solches geschehen sey, darüber sollen die Detaxations-Commissarii ein ordentliches Protocol aufzeichnen, und solches den Actis detaxationis beifügen.

- VII. Eine noch hierher gehörige Sache, worauf die Landtschaft zu ihrer eigenen Evidenz ein vorzügliches Augenmerk zu richten hat, ist diese, daß ein Wald von dem Besitzer desselben auch nach der von der Landtschaft angemessenen Proportion benutzt, und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abgeholt werde.
- VIII. Ist die Abschätzung eines Walds auf die in den Detaxations-Principis §§ 59-62 an die Hand gegebene zweyte Art, nach Staltungen, geschehen; so fällt gar leicht in die Augen, ob diese Staltungen beobachtet worden sind, oder nicht; und es ist alsdann genung, wenn nur der Wald durch die Kreis-Acten nach Befinden zuweilen revidirt wird.
- VIII. Nach der ersten und dritten Art zu detaxiren hängen läßt sich die Sache so leicht nicht übersehen, und daher ist es nöthig, daß über die Benutzung eines dergleichen Walds ordentliche Rechnungen, oder solches zwar entweder von einem besonders darauf verordneten Förster oder andern Wirtschafts-Bedienten, oder auch von der Grund-Wirtschaft selber geführt, und diese Rechnungen der Landtschaft, wenn sie es verlangt, zur Revision vorgelegt werden. Insebesondere ist diese Vorsicht allemahl von ganz unumgänglicher Nothwendigkeit, wenn diese Wirtschaft detaxirte Güter, worauf Forst-Nutzung bestimmt ist, zur ganzen Hälfte ihres herausgebrachten Werths mit Pfandbriefen belastet sind. Inzwischen bleibt den Dominis die Wahl vorbehalten, ob sie ihre Förster oder andere dazu zu bestellende Wirtschafts-Bediente in ihrer Gegenwart von einem ad hunc actum zu requirirenden Landes-Ältesten, welcher darüber ein ordentliches Protocol aufzeichnen, und ad acta der Fürstenthums-Landtschaft zu übergeben hat, zur gewissenhaften Aufsicht über ein wirtschaftliches Gebahren mit den Forsten, so wie zur Führung richtiger Forst-Rechnungen, verordnen lassen, oder ob sie lieber diese ihre Förster vor der Kreis-Versammlung infiltriren wollen, wennit solche allda gehörig verordnet werden können.
- X. Wenn nun in der Folge die Dominia ihre solchergestalt verordnete Förster oder andere Wirtschafts-Bediente, denen die specielle Aufsicht und Rechnungs-Führung ratione ihrer der Landtschaft mitverantworteten Forste übertragen gewesen ist, der bisherigen Dienste entlassen wollen; so liegt denselben ob, dem Fürstenthums-Directorio im Voraus davon Anzeige zu machen, damit der letztere einem Landes-Ältesten communiciren könne, nicht nur die abgehenden Leute vorher anmahnen zu lassen, und solche über das bisherige Gebahren mit den Forsten zu vernehmen, sondern auch wegen gleichmäßiger Verbindung der demnächst wiederum anzukommenden neuen dergleichen Leute das Erforderliche zu veranlassen.
- XI. Was aber in specie die Forst-Rechnungen anbetrifft, so sollen die Dominia gehalten seyn, dieselben regulariter alle drey Jahre an den Fürstenthums-Di-

Direktorem einzufenden, dieser hingegen muß solche demjenigen Landes-Ältesten des Kreises, welcher auf dem zunächst bevorstehenden Fürstenthums-Tag erscheinen wird, zum Behuf einer vorzunehmenden Revision und nähern Recherche derselben zustellen, um hiernächst dem Fürstenthums-Collegio ausführlichen Vortrag daraus zu machen: Damit indessen dieser Landes-Älteste auch alle erforderliche Auskunft, um den erwähnten Vortrag in gehöriger Vollständigkeit zu machen, desto gewisser erhalten möge; so muß derselbe nicht nur von den benachbarten Umständen des die Forstinung habenden Dominii die diesfällige nähere Erkundigungen einzuziehen sich ansetzen, sondern die diesfällige nähere Erkundigungen einzuziehen sich ansetzen, sondern er ist auch befugt, die in loco befindlichen Äußerer über die Forsten, mittelst einer an ihre Oberbehörde zu erlassenden Requisition vor sich zu fordern, um solche über die Richtigkeit der Rechnungen, oder andere in etwaige Erfahrung gebrachte Umstände zu vernehmen.

- XII. Uebrigens steht es dem Fürstenthums-Collegio allemahl frei, auch in der Zwischenzeit der obgedachten drei Jahre die geführten Forst-Rechnungen ad statum inspectendi & revisionis von einem Dominio abzufordern, und nach Beschaffenheit der Umstände mit fernereitigen Verfügungen vorzugehen.
- XIII. Hat ein Besizer von Waldungen Winderbrüche erlitten; so werden solche demselben auf seine jährliche Holz-Nutzung mit angerechnet, und in so fern das durch etwa in einem Jahr das festgesetzte Abholzungs-Quantum überfliegen würde, muß der Wald in den folgenden Jahren hinwiederum desto mehr nach Proportion geschnitten werden. Sollte aber ein gewisser Theil des Waldes durch einen außerordentlichen Unfall, z. E. durch Brand, Wasserchaden, Raupenfraß, feindliche Verwüstung u. d. al. gänzlich zu Grunde gerichtet oder verdetert werden sein; so muß das von der übrig verbliebenen Mäßung nummero jährlich noch zulässige Abholzungs-Quantum verhältnismäßig herunter gesetzt werden.
- XIII. Sofern endlich auch ein Besizer in einem oder dem andern Fall, z. E. wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist; wenn er Gelegenheit findet, eine gewisse Quantität Erdb- & Holz im Ganzen nach auswärtige Gegenden zu verkaufen, oder auch ganze Flecke Holz zu andern Behuf auf dem Stamm zu verkaufen, u. d. al. ein höheres, als sein jährliches Einschlags-Quantum, auf einmal zu debetiren, seinem Vortheil gemäß erachten sollte; so kann er gleichwol solches nicht eigenmächtig thun, sondern er muß zuvor der Landschaft davon Anzeige machen, welche ihm dann zwar, seinen Vortheil dabey wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, jedernoch aber nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände bestimmen wird, wie lange und in welcher Verhältniß er seinen Wald in folgenden Jahren hinwiederum zu schneiden habe, um die Proportion des Ganzen, welche zur Conservierung des Waldes nöthwendig ist, wiederum herzustellen.
- XV. Wenn im Gegentheil ein Besizer in vorhergegangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm eingeschlagen erlaubt gewesen ist, und er in der Folge einmahl mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Einschlags-Quantum beträgt; so muß ihm auch alsdann das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gute gerechnet werden.
- XVI. Gleichwie übrigens eine den landschaftlichen Abschätzung-Principis zuwiderlaufende Devastation des Waldes alhier unter die Ursachen referirt wird, warum ein Gut von der Landschaft in Sequestration genommen, der Besizer desselben auch wol gar zum Verkauf desselben genöthigt werden kann; so ist nicht dieses allein für eine Devastation des Waldes zu halten, wenn Jemand durch seinen jährlichen Holz-Verkauf das durch die Landschaft ausgemessene Natural-Quantum übersteigt, sondern auch, wenn er nicht in forstmässiger Ordnung holt, und die abgeholzten Flecke gehörig hegen läßt.
- ad §. 41. pag. 19.
- XVII. Da die Landschaft nach dem alhier angezogenen spha ihres Allerhöchst confirmirten Reglements berechtigt ist, dem Eigentümer eines Guts, wenn derselbe zu ihrem Praejudiz schlechte Wirtschaft treibt, ohne weitere Rücksicht einen Sequester zu setzen, ehnerachtet derselben sein Kauf-Contract von dem

dem Landes-Justiz-Collegio confirmirt ist; so muß ihr dergleichen Befugniß auch gegen einen Richter, der sich in pari casu befindet, wenn gleich sein Richterungs-Contract gerichtlich befähigt seyn sollte, sonder alles Bedenten competiren.

Nur versteht es sich von selbst, daß dergleichen allemahl äusserste Verfahrmanen nie anders, als unter den im Reglement vorgeschriebenen Modalitäten, d. h. nach genauer, vorsichtiger und gewissenhafter Untersuchung aller Umstände, und nach eingeholten überzeugenden Beweisen von dem unvorsichtselichen Gebahren des Postessoris oder Bestandhabers, veranlaßt werden können, um zu keinen unangenehmen Weiterungen Anlaß, und zu Beschwerden über Animositäten oder Uebereilungen auch nur einen Scheingrund zu geben.

Auch ist dem Justiz-Collegio zur Unterhaltung eines guten Vernehmens, und zur Bezeugung der demselben schuldigen Achtung, von den vor die Hand genommenen Verfügungen verläufige Nachricht zu geben, womit solches, wenn etwa gegen den Exmittendum Proceß den demselben vorstehen, und Executiones zu verhängen seyn möchten, seine Maasregeln gehörig darnach nehmen könne.

ad §. 2. pag. 25.

XVIII. Um die Stände zu einem fleißigen Erscheinen auf Kreis-Tagen zu disponiren, sollte zuvor der Patriotismus, welchen man einem Jeden zutrauen muß, schon hinlänglich seyn: Insofern aber gleichwohl einige derselben gesünder werden möchten, welchen das gemeine Beste weniger am Herzen liegt; so müssen solche doch erwägen, daß sie den ihnen zustehenden Praerogativen, in selbst ihrem Privat-Interesse vorsichtigen Abbruch thun: sintemalen ein jeder Anwesender immer pro contentente in votum maioris partis praesentium geachtet wird. Sollten aber wieder alles Vermuthen diese Betrachtungen nicht zu reichen, eine mehrere Frequenz auf Kreis-Tagen zu bewerkstelligen; so muß der Fürstenthums- Director, besonders in Fällen, wo wichtige Gegenstände zur Veranschlagung der Kreis-Conventuum ausgestellt werden, verfügen, daß ein jeder in dem Kreis domicillirender Stand, dem das Convocations-Circulare, welches in weitläufigen Cretern zum wenigsten 4 Wochen vor der Zeit des zu haltenden Kreis-Soas von Seiten der ausschreibenden Landes-Ältesten zu erlassen ist, insinulirt wird, bei seinem darauf zu gehenden Praesentations-Vermerk zugleich mit anzeigen solle, ob er der Verammlung beyzuwohnen gedenke, oder was ihn, persönlich dabey zu erscheinen, abhalte. Sollten in der Folge sich unvorhergesehene Zwischenfälle ereignen, welche einen Stand an der intendirten Comparition verhindern; so muß derselbe mittelst eines Schreibens an den vorkommenden Landes-Ältesten seine causas excusationis specifice anzeigen, und zugleich denjenigen seiner Mitstände nachhastig machen, welchem er sein Votum sub clausula rati übertragen habe. Wenn man einer oder der andre dieser Forderung zu versehen geben sollte, daß er den landtschaftlichen Verschrieben nachzugeben seine Verbindlichkeit anerkenne; so ist dem Fürstenthums-Collegio davon Anzeige zu machen, damit dasselbe entseheide, ob und in wie fern ein dergleichen Mißstand auch für sich und seine Succesores von allen aus der landtschaftlichen Einrichtung herrührenden Beneficis ebenfalls ausgeschlossen werden solle. Hierbey versteht es sich jedoch von selbst, daß ein auf solche Weise bey dem Fürstenthums-Collegio gleichsam angeklagter Stand, zuvörderst auch mit seiner ewanigen Gegenghorburt allemahl gehört werden müsse.

XVIII. Wenn übrigens einzelne Systemata oder Creiter noch nähere Bestederungs-Mittel einer mehrern Frequenz auf ihren Kreis-Tagen für sich zu bestimmen unanämter einig werden können, und etwa eine zu dem eigenthümlichen Fond zu erlegenden mäßige Geld-Ströke auf den Fall des sine iusta causa erfolgten Ausbleibens eines Mißstands per modum conventionis festsetzen wollen; so bleibt solches demselben unbenommen.

ad §. 5. pag. 25

XX. Ratione des Sitzes der auf Kreis-Tagen erscheinenden Stände, wird, in so fern in ein Rang-Strreit zu befürchten seyn könnte, zuvörderst den Personen der Für-

Fürsten der Kreis vor allen und jeden, hiernächst den Praelaten, wenn selbige in eigenen Personen erscheinen, nach der von ieder beobachteten Gewohnheit, der Kreis vor allen weltlichen Ständen eingeräumt, übrigens aber die Kreis-Ordnung nach dem Alter der Mitgliedschaft, und zwar dergestalt beobachtet, daß sämtliche adeliche Kreis-Stände den Kreis vor allen bürgerlichen Guts-Besitzern behaupten.

- XXI. Mandatarii absentium haben keinen Anspruch auf den Sitz, welcher den Personen ihrer Mandataren gehörig würde, sondern bleiben auf derenigen Stelle sitzen, die ihnen ihrer eigenen Mitgliedschaft halber zukommt; daher können auch gänzlich unangesehene Mandatarii, z. E. Räte und Cansler der Fürsten oder Cister etc. mit den possessionirten Ständen gar nicht, sondern bloß unter sich selber rangiren. Von dem praesidirenden Landes-Ältesten muß es übrigens allemal abhängen, ob er die Stimmen von oben hinunter, oder von unten hinauf, einsamlen wolle.

ad §. I. pag. 28.

- XXII. Gleichwie ein ieder Kreis-Stand schuldig ist, den Verfügungen der landschaftlichen Collegiorum, in so fern solche in dem Reglement ihren Grund haben, sich zu unterwerfen; so sind auch ganze Kreise und Fürstenthümer nicht minder verpflichtet, den Vorschriften des Reglements, oder auch den, in Conformität desselben ergehenden Verfügungen und abgefaßten Conclüssen ihnen vorgeordneter landschaftlicher Collegiorum in allen Stücken nachzuhalten.

- XXIII. Im Fall aber, wieder alles Vermuthen, ein oder mehrere Kreise eines Systems denen auf Fürstenthums-Tagen der reglementsmäßigen Ordnung so wohl, als auch den Sachen gemäß abgefaßten Conclüssen, den Verfügungen des Eigens-Zuschusses, oder wohl gar den Vorschriften des Reglements selbst, sich widersetzen; so sind dieselben schuldig und gehalten, singula vota aller sowohl an dem zu solcher Widersetzlichkeit formliten Conclussio Nehmenden, als auch der in diesem Stück dissentirenden Stände, mit der Nähmens-Unterschrift eines jeden, an das Fürstenthums-Collegium versiegelt einzuschicken. Sollte sich hieraus ergeben, daß fortdane Widersetzlichkeit nicht von der einstimmigen Bestimmung aller, sondern bloß einiger einzelnen Mitstände, in specie aber der Kreis-Ältesten, herrührte; so wird alsdenn gegen die Refractorios nach Disposition des Reglements Cap. VI. pag. 28. verfahren.

ad §. 15. pag. 31.

- XXIII. Obwar bey Bestimmung des durch das Landschafts-Reglement festgesetzten Modi procedendi zur Rechtlückung der ausgenommenen Güter-Zaren bereits auf alles und jedes Rücksicht genommen worden ist, was zu der hierzu unter verflanden Erörterheit des Systems nur gereichen kann, und es daher auch bey diesem Modo procedendi sein Verbleiben behält, dergestalt, daß wegen der anzunehmenden Taxen-Quantorum eine Rücksicht an den Kreis, worinnen ein abgetheilt Gut belegen ist, zu halten, de regula nicht notwendig ist; so steht es gleichwol den Fürstenthums-Collegiis frey, in besonders bedenkenlichen Fällen, in specie aber, wenn das durch eine Taxe herausgebrachte Quantum um sehr vieles höher ausfallen sollte, als das Kauf- oder Liebernehmens-Pretium eines Guts, und ersteres wohl gar ad alterum tantum des letztern hinanstiege, zu ihrer eigenen Deckung und Verübung, auch nöthig befundener näherer Information halber, sich des Mittels dieser Rücksicht an den concernirenden Kreis nach Umständen zu bedienen.

ad §. 27. pag. 32.

- XXV. Den zum Breslauischen Königl. Oberamts-Regierungs-Departement gehörigen entfernteren Landschaften steht es frey, die halb-expediten Pfandbriefe zur Erspahrung der Kosten entweder durch ihre Syndicos, oder auch nur bloß mittelst der Post, unter Benützung einer a Directore vidimirten Abschrift des landschaftlichen Inverfertigung-Protocollis, ihrem alhier wohngestorten Repräsentanten mit der Requisition zuzufertigen, solche observati

observandis in der Qualität ihres Mandatarii generalis bey der Königl. Oberamts-Neuerung zur endlichen Vollziehung und Ingroßation zu befördern, demnach aber entweder zu remittiren, oder nach einer desfalls zu erhaltenden umständlichen Instruction alhier zu extradiren.

ad §. 34 pag. 33.

XXVI. Obwar bey der ersten Eröffnung der landtschaftlichen Operationen von dem Buchstaben dieser Vorchrift in einem und dem andern Stück, soviel ohne Gefahr zu beforgender Verwirrungen hat geschehen dürfen, in casibus specialibus abzugehen nachgelassen worden ist; so wird jedoch nunmehr forthan in der Verfassung des Hypotheken-Wesens selbst gegründete Vorchrift wiederum in ihrer völligen Vigueur hergestellt, dergestalt, daß davon auf keine Weise abgegangen werden kann.

ad §. 40. pag. 34.

XXVII. Von denen hoc sp̄ho recensirten oneribus realibus der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter sind allein die vermündschaftlichen Cautiones ausgesprochen, als welche nach Inhalt des an die Königl. Pappillar-Collegia in Schlesien sub dato Berlin den 4ten Septembris 1770. erlassenen Allerhöchstdiasten Rescripts, bey Ermessung der Höhe, zu welcher Pfandbriefe auf ein Gut zu accordiren sind, nicht mit in computum gezogen werden dürfen, wenn selbige auch gleich auf die erste Hälfte des Werths eines solchen Guts sich eingetragen befinden solten.

ad §. 2. pag. 34.

XXVIII. Der Beurtheilung des Fürstenthums-Directoris bleibt es zwar überlassen, welchen Landes-Ältesten er die Commission zur Aufnahme einer nachgeschickten Taxe übertragen wolle, auch wenn ein Landes-Ältester die Uebernehmung causae excusationis für Vertrag davon zu machen. Inzwischen muß gleichwohl Director, so viel nur möglich, dahin sehen, daß nicht ein Landes-Ältester vor den andern mit alzuvielen Commissionen wieder seinen guten Willen belästigt werde, besonders aber darauf Rücksicht nehmen, daß zwischen Detaxando und Taxatoribus keine alzu nahe Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft vorwalte, wie denn in specie die Verwandten bis zum 4ten Grad incl. i. e. Geschwisterkinder, hiernächst auch würtliche Schwäger den Detaxations-Auftrag nicht erhalten dürfen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß der Uebernahme eines dergleichen Auftrags keine impossibilitas hypothetica entgegen stehen müsse, und in offenbarer Feindschaft mit dem Detaxando lebende Landes-Ältesten den Auftrag zur Detaxation gar nicht erhalten, oder übernehmen dürfen. Ferner können auch diejenigen Landes-Ältesten, von denen es bekannt ist, daß sie selbst oder ihre nahe Anverwandte beträchtliche Forderungen an den Besitzer eines zu detaxirenden Guts haben, bey der Detaxation nicht adhibirt werden, und endlich dürfen auch Landes-Ältesten ihre eigene besitzende Güter einander nicht reciproce detaxiren, sondern es muß in solchen Fällen der Director zweyen Landes-Ältesten benachbarter Creise die diesfällige Commission übertragen.

ad §. 4. Cap. II. pag. 35.

XXVIII. Einem Detaxando steht nicht frey, zu verlangen, daß irgend eine Rubrique oder sonstiges Appertinens seines Guts, nicht mit in Rücksichtigung genommen werden solle, vielmehr muß indilincte von allen und jeden Realitäten, die nur zu einem Gute gehören, der Ertrag eruiry und zur Taxe gebracht werden. Solten jedoch die Fürstenthums Collegia bey Revision der Taxen eine oder die andere Rubrique, entweder wegen der Unsicherheit ihres künftigen gleichmäßigen Ertrags, oder um deswillen, weil der gegenwärtige Ertrag derselben bloß eine personelle Industrie des derzeitigen Possessoris zum Grunde hat, oder auch aus anderen erheblichen Ursachen, mit zum Anschlag zu nehmen, bedenklich finden; so bleibt besagten Fürstenthums

thums-Collegis unbenommen, eine solche Rubrique gar nicht in computum zu ziehen.

ad §. 7. pag. 35.

XXX. In sofern ratione unrichtig aufgenommener Taxen, aus welchen bey der Landtschaft ein Ausfall entsteht, den Taxatoribus, wie doch gar nicht vermuthet wird, dolus vel culpa lata zur Last gelegt werden könnte; behält es bey der Dispositione iuris communis sein Bewenden, nach welcher dolum perpetrans & culpam latam committens, das damnum, so daraus erwächst, zu vertreten in indehinitum schuldig bleiben: Soviel hingegen culpam levem anbetriß, sollen Taxatores una cum revisoribus solche durch drey Jahre nach revidirter Taxe zu vertreten gehalten seyn. Es ist aber als hier *solo solo* zu verstehen, wenn Taxatores, wider alles Vermuthen, zur Favore des Detaxandi Angeben vom Ertrag des Guts, oder auch von vorerhandenen Rubricis desselben, gegen besseres Wissen zum Grund der Taxe angenommen haben solten, welche in facto offenbar falsch wären. *Culpa lata* hingegen ist, wenn Taxatores ohne eigene Untersuchung das Angeben des Detaxandi oder der von ihm fixirten Leute für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht hätten. *Culpa levis* endlich kann genannt werden, wenn Taxatores zwar allen erforderlichen Fleiß, die wahre Beschaffenheit eines Guts genau und gründlich zu untersuchen, angewendet, aus Unersahrenheit aber oder aus Irrthum, einen und den andern Verstoß, es sey nun solches ratione irrig supponirter Principiorum, oder fälschlich, obwohl bona fide, daraus bergelieferter Folgen, auch unrichtig gegebenen Calculi u. s. w. begangen haben.

✽ ✽

XXXI. Nach eben diesen Principis fällt auch die Vertretung eines Ausfalls wegen alsobald angenommener Taxen-Quantorum entweder dem gesammten Fürstenthums-Collegio, oder plurimis Membromm desselben zur Last, je nach dem vota vel unanimia vel plurima des Collegii beim Vortrag aus den Taxen für Erhöhung derselben gestimmt haben solten: Wenn daher ein Membrom Collegii die etwa angetragene Erhöhung einer Taxe der Sache nicht gemäs finden möchte; so steht demselben frey, sein Votum dissentius jedoch mit Anführung seiner diesfälligen rationum zu dem Ende ad acta zu geben, um dadurch seines Orts für aller Fünfzigten Mitvertretung sich sicher zu stellen.

✽ ✽

XXXII. Es ist zwar ansgemacht, daß richtige und zuverlässige Taxen-Quanta am sichersten durch eine sorgfältige Anwendung der Detaxations-Principiorum von Seiten der taxirenden Landes-Ältesten, a parte Collegii aber durch eine genaue Prüfung und Untersuchung der Frage, ob diese Anwendung in casibus specificis überall gehörig gezeihen sey, herausgebracht werden. Um jedoch den modum procedendi quoad revisionem noch in etwas näher zu bestimmen; so sollen pro futuro alle und jede aufgenommene Taxen, sobald als solche nur bey dem Directorio eingegangen und zurörderst in calculo durchgelegt worden sind, denen zur Revision derselben zu ernennenden Landes-Ältesten ad domum zugestellt werden, um die ermittelten Taxen mit desto mehrer Muße, und um soviel sorgfältiger durchgehen zu können. Gleichwie es nun zum öftern gezeihen kann, daß Taxatores bey dem hiernächst auf dem Fürstenthums-Tag zu machenden Vortrag aus diesen Taxen nicht mit zugegen sind, und also auch gegen die ihnen etwa gemachten Ausstellungen sich nicht würden verantwoorten können: so sollen Revisores ihre Bedenken und Monita gegen die Taxen schriftlich abfassen und dem Directori zuwenden; Director hingegen soll solche den Taxatoribus zum Behuf ebenfalls schriftlich herzubringender Bescheidungen oder Erklärungen zufersten. Niemand aber diesen die schriftlich abgefaßte Monita des bestellten primi Revisoris dem Correvisoris una cum actis zugefendet werden, indem eben um deswillen jenen Revisores verordnet worden sind, damit man die Meinungen und Nachrichten ex actis von Mehreren separatum und desto gründlicher vernehmen möge.

¶

ad

ad §. 8. pag. 35.

XXXIII. Wenn die Detaxation eines landtschaftlich abgeschätzten Guts wiederholt werden muß; so geschieht solches entweder

- 1) ad instantiam des Detaxati, oder
- 2) aus eigener Bewegung des Fürstenthums-Collegii.

XXXIII. In casu primo ist wiederum ein Unterschied zu machen, ob Detaxatus gegen die Detaxatores und deren Verfahren Beschwerde führt, oder ob er nur durch gewisse an die Hand zu gebende nähere Data einen höhern Ertrag seines Guts zu erweisen, die Absicht hat. Ersteren Falls ist es notwendig, daß neue Detaxations Commissarii ernannt werden, jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß unter denselben abermals ein Landes-Ältester derjenigen Creises, worinnen das Gut belegen ist, als Taxator mit dazu gezogen werden müsse; auch heißt dem Fürstenthums-Collegio allein zu, über den Antrag selbst zu resolviren, und es muß daher die Sache allemal bis zum nächsten Fürstenthums-Tag verschoben bleiben: Letztern Falls hingegen, bleibt es dem Fürstenthums-Collegio, oder wenn solches nicht versamlet ist, dem Director überlassen, ob solche die ersten oder aber neue Taxatores ernennen wollen. Insofern jedoch einer oder der andere der ersteren Taxatorum gegründete Ursachen vor sich hätte, die vorzunehmende Recherche von sich abzulehnen, soll dessen geziemende Anzeige dieser Ursachen als eine bindlängliche Einschuldigung angenommen werden. Uebrigens muß derjenige, welcher eine in loco vorzunehmende Revision der ersten, oder auch eine ganz neue Taxe von seinem Gut verlangt, seine Einwendungen gegen die erste Taxe nicht nur specifice anzeigen, sondern auch auf eine oder die andre glaubhafte Art, es sey nun solches durch Atteste der Birrthschafts-Beamten oder der Gerichte des Orts, durch aufzufindende Rechnungen und andere Documente, oder durch Atteste von Nachbarn u. d. gl. alsdort beschreiben, und es darf ohne deraelichen Bestätigungen auf das Petuum, die Taxe zu wiederholen, oder in loco von neuem zu recherchiren, gar nicht reflectirt werden.

XXXV. Gleichwie nun aber, wenn dem Gesuch deferirt wird, iterum detaxandus in dem angeführten letztern Fall hat selber, es auszuweisen muß, daß er die nachgebrachten Erweis-Mittel, um einen höhern Ertrag seines Guts in dieser oder iener Rubrique darzutun, den ersteren Detaxations-Commissariis vorzulegen unterlassen hat, und dabero auch sich nicht entbrechen kann, die ganzen Kosten der zweiten Untersuchung zu tragen; so hat im ersten Fall, und wenn Detaxatus die vorigen Taxatores und deren Verfahren einer Illegalität beschuldigt, das Fürstenthums-Collegium die Relevanz oder Irrelevanz einer solchen Beschuldigung nach revidirter neu aufgenommener Taxe zu beurtheilen, und darnach festzusetzen, wer von beyden Theilen die Kosten zu tragen habe.

XXXVI. Wenn hingegen secundo, die Veranlassung einer neuen Taxe von dem Collegio ex officio beliebt worden seyn solte; so kommt es darauf an, ob eine Unzuverlässigkeit des Verfahrens der Taxatorum, oder aber andere nicht im Voraus zu bestimmende Ursachen zu der Unvollständigkeit der ersten Taxe Anlaß gegeben haben, da dann das Fürstenthums-Collegium nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmen hat, ob primi taxatores ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder aber iterum detaxatus auch die Kosten der zweiten Commission entweder ganz oder nur zum Theil zu bezahlen schuldig sey.

XXXVII. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn Detaxatus oder Commissarii bey dem Concluso des Fürstenthums-Collegii nicht acquiesciren wollen, ihnen der Recurs an den Engern-Ausschuß frey bleibe, und dieser alsdenn nach Erwägung der vorkommenden Umstände zu decidiren habe, welchem Theil die Kosten zur Last fallen sollen. Womit indessen der Engere-Ausschuß auch acta instructa vorfinden möge; so muß der sich gravirt erachtende Theil seine Vorstellung, zum wenigsten 6. Wochen nach abschließender Publication des von dem Fürstenthums-Collegio erhaltenen Resoluti, der Hauptlandschafts-Commission zuschicken, diese hingegen solche dem Fürstenthums-

thums, Collegio zur nähern und umständlichen Bericht-Ersattung zuferstigen, um solchergehal die Sache, soviel als möglich, dahin einzuleiten, daß der Engere Ausschuss bey seiner Zusammenkunft die Lage derselben vollkommen zu übersehen, und darinnen zu beschließen im Stand sey. Es muß aber sowohl das Fürstenthums-Collegium, als auch der Engere Ausschuss seine Resoluta in dergleichen Fällen mit umständlichen Rationibus deutlich abfassen, womit gravatus, wessern die Gründe, so eines oder das andre dieser Collegiorum zu seiner Entscheidung angenommen hat, vielleicht unbekant seyn möchten, seine Media defensionis mit desto mehrerer Zuverlässigkeit möglichen föhne.

XXXVIII. Einem eben, welcher sich durch die von seinem Gut aufgenommene Taxe gravirt zu seyn crachtet, steht zwar frey, seine diesfälligen Beschwerden mit allein ratione einzelner Rubriquen anzubringen, dem Fürstenthums Collegio aber bleibt itedemoch allemal unbenommen, bey solcher Gelegenheit nach Beschaffenheit der Umstände auch die Recherche der ganzen Taxe in Ansehung aller übrigen Rubriquen anzuordnen.

XXXVIII. Womit indessen die Fürstenthums Collegia nicht ewigen Beschwerden über unrichtig aufgenommene oder alluniedrig festgesetzte Taxen Quanta entgegen sehn dürfen; so muß von Seiten des Fürstenthums Collegii bey Erlaffung des Notificatorii von der adprobiten Höhe der Taxe eines Guts, dem Taxato zugleich bekant gemacht werden, daß wenn er etwa einen Ex tractum taxae verlangen sollte, er dieselbe binnen 14 Tagen a die recepti notificatorii sich zu melden habe. Die Fürstenthums Collegien aber sind anzuweisen, dergleichen Extracte den Detaxatis längstens innerhalb 4 Wochen a die des eingelangten Bescheides im Morenda gegen die Taxe längstens 14 Tage vor dem nächstfolgenden Fürstenthums Tag an- und bezubringen, im Fall eines spätern Einbringens derselben, wird solcher damit pro praeccluso gedacht, und bleibt ihm nichts übrig, als um eine auf seine alleinige Kosten zu wiederholende Detaxation, unter Anführung und vorläufiger Bescheinigung der Un tersuchungs-Gründe seines diesfälligen Petiti, nachzusuchen.

ad §. 9. pag. 35.

XXXIX. Es bleibt zwar bey demjenigen, was bereits oben sub Num. V. lit. b. begleitet an sub Num. XXIII. festgesetzt worden ist, wie nemlich die Kreisstände die regula nicht fordern können, daß ihnen die von Gütern ihres Kreises aufgenommene Taxe, ehe und bevor Pfandbriefe zur Hälfte des angenommenen Ueberflusses derselben darauf ausgefertigt werden könnten, ad pignusstratum weggelagt werden müssen: Wenn jedoch ein Kreis, Convent gewisse von Gütern seines Districts aufgenommene Taxen zu inspecten Kreis-Detaxations-Grundsätze zu hoch oder zu niedrig sehn dürften, und also eine Nothwendigkeit existiren möchte, pro futuro auf Entscheidung oder Ergebung dieser Detaxations-Grundsätze vorzu denken, oder auch um zuverlässigere Maasregeln, vel quoad modum procedendi, vel circa media veritatem eruendi in Dorf:lag zu bringen: so müssen die abgeforderte Taxen allerdings aus der Fürstenthums Registratur an die Kreis-Versammlung ad votum maioris partis verabfolgt werden.

ad §. 3. pag. 35.

XXXI. Der durch das Reglement festgesetzte modus procedendi bey Ein- und Auszahlungen der Interessen muß zwar in seinen wesentlich en Punkten beobachtet werden, inwiefern ist es eben nicht nothwendig, daß das ganze Fürstenthums Collegium, wenn es seine übrigen Beschäftigungen bereits zu Ende gebracht haben sollte, bis nach geschlossener Interessen-Casse versammelt werden müsse, vielmehr kann das Interessen-Einz- und Auszahlungs-Geschäft von einer zu ernennenden Deputation unter der Aufsicht des Directoris befohrt, und dem Fürstenthums Collegio darf allererst am nächstfolgenden Fürstenthums Tag darüber Rechnung gelegt werden.

ad

ad §. 2. pag. 37.

XXXXII. Wenn Jemand der Nothwendigkeit, seine Pfandbriefe den ickemaligen Interessen Erhebung in originalibus zu produciren, überhoben seyn will; so kann derselbe, um Ertheilung einer Recognition, wogegen pro futuro festhane Interessen zahlbar seyn sollen, von der Landschaft Ansuchung thun. Hierunter nun kann ihm auf zweyerley Weise gewillfahrt werden, nemlich entweder 1, daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder 2, solche ad depositum der Landschaft übergebe.

XXXXIII. Im ersten Fall wird die Recognition auf bloße Erhebung der Interessen zu seyndem Vermerk, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Depositat: Recognition, wogegen er zu seiner Zeit, nach Inbalt dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurückfordern, sondern auch inmittelst die davon fälligen Interessen alterminlich erheben kann.

XXXXIV. Im letztern Falls hingegen bedarf es in der Regel keines auf die Pfandbriefe zu seyndem Vermerk, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Depositat: Recognition, wogegen er zu seiner Zeit, nach Inbalt dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurückfordern, sondern auch inmittelst die davon fälligen Interessen alterminlich erheben kann.

XXXXV. Für Recognitiones dieser Art werden von einem Pfandbriefs Capital 100 bis 100 Rthlr. inclusive Materialis und des Königl. Stempels 16 gr. von einem Capital über 100 bis 1000 Rthlr. ein Rthlr. von dem Extrahenten an Expeditionis-Gebühren entrichtet, wenn aber das Capital die Summe von 1000 Rthlrn übersteigt; so werden für ein jedes Mille noch 2 gr. darzu geschlagen, und die dabei entstehende Einnahme wird von den Fürstenthums-Cassen Inter extraordinaria verrecknet.

ad §. 12. pag. 38.

XXXXVI. Zur Bequemlichkeit der Pfandbriefs-Inhaber wird zwar den Fürstenthums-Cassen gestattet, auch auf Pfandbriefe fremder Systematum die Interessen zu bezahlen, und solche der Hauptlandschafft's Caffe bey Uebermachtung der Interessen, Bestände unter spechauer und genauer Configuration der fremden Systems Briefe, worauf die Zahlung geschehen sey, in Anrechnung zu bringen: Inzwischen können solche Zahlungen niemals als eine Schuldigkeit von irgend einer Fürstenthums-Casse gefordert, auch dürfen selbige nie weiter, als auf die Interessen für den currenten Termin extendirt werden, ohne zuvor solcherhalb Rückfrage an die Hauptlandschafft's Caffe gehalten zu haben.

ad §. 15. pag. 38.

XXXXVII. Nachdem die Interessen-Rechnungen bey der Hauptlandschafft's Caffe nunmehr schon so gemein weiltäufig geworden sind, dürfen selbige den Fürstenthums-Landschafften nicht mehr in förmlichen duplicateis zugesertigt werden, sondern es ist genug, wenn solches nur extractweise, und zwar dergestalt geschieht, daß eine legliche Fürstenthums-Landschafft dadurch in Erfahrung bringt, von was für Pfandbriefen ihres Systems die Interessen noch zur Zeit nicht sind abgefordert worden.

ad §. 37. pag. 41.

XXXXVIII. Wenn der Verlust eines Pfandbriefs angezeigt wird; so ist solcher dem Publico alsogleich durch die öffentliche Nachrichten, nemlich durch die Zeitungen sowohl, als durch die Intelligenz-Plätter bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung wenigstens durch die zwey folgende Termine der Interessen-Zahlungen zu wiederholen: Wenn alsdenn und bis zum dritten Ter-

min

min der Pfandbrief nicht zum Vorschein kommen sollte; so sind die Edictales mit Ansetzung eines termini praeclosivi von 6 Monaten auf die genöthigte Weise zu erlassen, nach Ablauf dieses Termini aber ist das von der Landeslandtschafts-Commission in vim amortisationis des verlehren geordneten Pfandbriefs abzufassende Praeclusions-Erkenntnis in extenso den Intelligenz-Blättern zu inseriren, von der solchergestalt erfolgten Amortisation auch mittelst eines Avertissements das Publicum durch die Zeitungen zu benachrichtigen.

ad §. II. pag. 43.

XXXVIII. Um das per hunc spohum den landtschaftlich bestellten Curatoribus bonorum eines sequestrirten Guts zugebilligte Honorarium zu bestimmen, wird der wirkliche Ertrag eines solchen Guts pro cynosura an denommen, dergestalt, daß wenn solchane Gut den in der landtschaftlichen Taxe angenommeneu Huns Ertrag noch nicht bringt, der über die Sequestrations-Führung bestellte Aufseher 2 pr. Cent. bringt es aber diesen Ertrag, 4 pr. Cent. vor sämtlichen Reventies, und wenn endlich diese Reventies den obigen Ertrag übersteigen, auch noch den roten Theil des Ueberschusses neben 4 pr. Cent. vom Aufschlags-Ertrag für seine angewendete Bemühungen zu genießen haben soll.

L. In Fällen, wo jedoch eine besondere Beschaffenheit der Umstände hinzu kommen sollte, bleibt den Fürstenthums-Landchaften es überlassen, das nähere Verhältniß unter zu bestimmen, dergestalt, daß wenn ein Corator bonorum 3 E. mehrmalige außerordentliche Reisen oder besonders mühsame Beschäftigungen zum Besten des sequestrirten Guts vorgenommen, auch wohl gar eigene Kosten aufgewendet zu haben u. s. w. erwiesen sollte, und der gute Erfolg davon durch den erhöhten Ertrag des Guts, oder auf andre Weise sich umlaugbar zu Tage lege, das Fürstenthums-Collegium einem solchen Curatori bonorum auch ein mehreres, als ihm nach dieser Ausmessung zukommen würde, bewilligen kann.

ad §. 31. pag. 45.

LI. Wenn von Seiten der Landtschaften bey den Landes-lustly-Collegiis die Taxe eines Guts, entweder auf diesfälliges Erfordern, oder auch bey Gelegenheit eines Antrags auf Subhastation, übergeben werden muß; so ist zuverlest das Gut selbst in seinem ganzen Wirtschaftszustand noch einmal zu revidiren, und eine jegliche seit der Detaxation desselben darauf vorgesehene Veränderung sowohl in Ansehung des Inventarii, als auch bewerkstelligter Modificationen in der zu übergebenden Taxe genau anzumerken. Uebrigens wird die Taxe, so wie solche von der Landtschaft aufgenommen worden ist, unverändert beibehalten, der zuletzt herausgegebene Haupt-Ertrag des Guts aber in sine nicht allein nach 5 pro Cent, sondern auch nach 6 pro Cent der Auslagen zu Capital gerechnet. Hierbey versteht es sich jedoch von selbst, daß solchen Taxen richtige und vollständige Inventaria, dergleichen die Detaxations-Protocollo, als das Fundament der bey einer jeglichen Rubricque angenommenen Ertrags- und Ausgabe-Quantorum, dergestalt werden müssen.

ad §. 34. pag. 46.

LII. Nach erfolgter Adjudication eines sub hasta gestandenen und von der Landtschaft sequestrirt gevesenen Guts, geschieht die Natural-Übergabe desselben durch die Landes-lustly-Collegia und Landtschaften gemeinschaftlich. Sollte jedoch ein lustly-Collegium in einem oder dem andern Fall einen eignen Commissarium zu solchem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landtschaft requiriren wollen, die Natural-Übergabe eines subhastirt gevesenen und nun ausgeschlagenen Guts für sich allein zu verrichten; so kann auch solchane Übergabe ohne alles Bedenken von Seiten der Landtschaft vorgenommen, jedoch muß hiernächst von den landtschaftlichen Commissariis über die vollzogene Tradition an das lustly-Collegium unter beigefügten Abschriften der Übergabe-Protocolloren Bericht erstattet werden.

ad §. 11. pag. 56.

- LIII. Aus den von den Fürstenthums-Collegiis abgenommenen Casen-Rechnungen muß sämtlichen zu einem Landschafts-System gehörigen Gerichten ein summarischer Extract auf den gewöhnlichen Preis & Tagen ad inspiciendum vorgelegt werden.

ad Caput X. pag. 57.

§. 1.

Die landschaftlichen Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baaren Geldern.

§. 2.

- Pfandbriefe können ad depositum gelangen:
1. wenn Jemand sich deren im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bey den Interessens-Zahlungen nicht erst praesentiren will.
 2. wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessen-Erhebung sich Recognitiones ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad depositum offeriren.
 3. wenn das Eigenthum eines Pfandbriefs streitig ist, oder derselbe für nöthig gemacht ausgegeben wird.
 4. wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht seyn möchte.
 5. wenn Pfandbriefe durch die Praesentanten aufgekündigt, und bis zu erfolgter Bezahlung ad depositum gegeben werden.
 6. wenn Pfandbriefe a debitoribus zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und den Praesentanten bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.
 7. wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§. 3.

- Baare Gelder hingegen können ad depositum der Landschaft kommen:
1. wenn Jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen willens ist.
 2. wenn ein Debitor der Landschaft einen oder mehrere von denen auf seinem Gut bis daher radicirten Pfandbriefen damit ablösen will.
 3. wenn die Interessen eines hängenden Pfandbriefs von der Landschaft eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden.
 4. wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landschaft in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der landschaftlichen Interessen und Retablirungs-Kosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.
 5. wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar affectirt werden muß.

§. 4.

Die Depositarii, welchen das Fürstenthums-Collegium diese Deposita anvertraut, sind entweder ordinarii oder extraordinarii i. interimistisch. Erstere verwalten die Deposita von einem Fürstenthums-Tage zum andern, letztere hingegen verwalten solche nur allein zur Zeit der gewöhnlichen Termine. Es ist also auch das landschaftliche Depositorium entweder ordinarium, oder extraordinarium i. interimistisch.

§. 5.

- I. Die Verweser des Depositorii ordinarii sind folgende Personen:
1. der Fürstenthums-Director.
 2. zweyen Landes-Älteste, welche das Fürstenthums-Collegium darzu etz nemt.
 3. der Syndicus.

§. 6.

§. 6.

Einfache Deposita an Pfandbriefen sowohl, als baaren Geldern werden in einem eisernen mit dreyen verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, wogu ein ieder der zu Depositarius ernannten beyden Landes-Notesten, und der Syndicus einen besondern Schlüssel führt, so daß keiner von ihnen ohne den andern zur Casse gelangen kann, verwahrschlich aufbehalten.

§. 7.

Wenn nun etwas ad depositum gebracht, oder aus demselben wiederum herausgegeben werden soll; so muß davor allemal zuvor bey dem versammelten Fürstentums-Collegio entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden.

§. 8.

Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, erläßt eine Anschaffung an das Depositorium zu der verlangten Annahme oder Herausgebung.

§. 9.

In solcher Anschaffung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der causa vel depositionis vel exsolutionis auszubringen, und wenn die Anschaffung auf Pfandbriefe gerichtet ist, so sind diese Pfandbriefe specifice darinnen zu consigniren. Keine Anschaffung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine tegliche besonders ausgefertigt werden.

§. 10.

Da der Syndicus selbst Codepositarius ist; so müssen alle Anschaffungen von dem Directore eigenhändig angegeben, und die Munda derselben von sämtlichen Membris des versammelten Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden.

§. 11.

Der Director muß alle Anschaffungen in das zu haltende Anschaffungs-Buch eintragen, und paginam der geschehenen Eintragung auf die Anschaffung selbst vermerken.

§. 12.

Dieses Anschaffungs-Buch enthält folgende Rubriquen:

- 1, Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.
- 2, Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, quantum der Ausgabe in Pfandbriefen: Alle Pfandbriefe aber werden, wie gewöhnlich, consignando eingetragen.
- 3, Name des Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite, Name des Empfängers.
- 4, Causa depositionis, und auf der gegenüberstehenden Seite, causa exsolutionis.
- 5, Datum decreti.

Ⓢ

§. 13

§. 13.

Die Depositarii, welche ohne Anschaffung nichts annehmen noch heraus geben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste befolgen, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depofital-Echeine zustellen, über die Extraditionen aber von den Empfängern sich Quittungen erstellen lassen.

§. 14.

Ueber alle und jede Operationen, welche die Depositarii vornehmen, wird von dem Syndico ein Haupt-Protocoll geführt, und nach demselben werden hiernächst Specifique Rechnungen über jede besondere Masse angelegt.

§. 15.

In dem Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeit-Ordnung, wie solche hinter einander folgen, einzutragen.

§. 16.

In den Rechnungen aber sind die der Landtschaft eigenthümlich zugehörigen Deposita von den fremden Depositis zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern von einander zu separiren.

§. 17.

Die Anschaffungen zur Einnahme sowohl als zur Ausgabe vertreten die Stelle der Rechnungsbeläge, nur daß den Ausgabe-Anschaffungen auch noch die Quittungen der Empfänger beyzufügen sind.

§. 18.

Wosfern Jemand in der Zwischenzeit der Fürstenthums-Tage Etwas entweder ad depositum der Landtschaft gebracht, oder aus demselben wiederum zurückgestellt zu haben, verlangen sollte, so muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Depositarii auf seine Privat-Kosten convocirt werden.

§. 19.

In solchem Fall erläßt der Director eine Interims-Anschaffung an das Depositorium, referirt aber an das nächstkünftige Fürstenthums-Collegium über die vorgememnte Operation, und trägt auf Genehmigung derselben an.

§. 20.

Gegen die Zeit eines herannahenden Fürstenthums-Tags werden die Rechnungen von den Depositariis ordinariis abgeschlossen, und dem Directori zur Verfügung gestellt, um solche bey dem sich versammelnden Collegio zur Revision und Abnahme zu befördern.

§. 21.

Corbane Abnahme geschieht, nachdem die Rechnungen zuvörderst in calculo durchgeleget worden sind, allemal in pleno Collegii, durch Gegenseitige anderhaltung der Rechnungen mit den a Directore geführten Anschaffungs-Büchern, und durch Prüfung der Beläge, wodurch die in Rechnung gebrachte Einnahme und Ausgabe-Quanta sich iustificirt befinden.

§. 22.

§. 22.

Die etwanigen Monita, welche das Collegium gegen diese Rechnungen zu formiren Anlaß finden möchte, werden zuvörderst den Depositarius zur Berantwortung und Behebung zugestellt: Wie es sich dem überhauet schon von selbst versteht, daß die Depositarii die ihnen anvertraute Deposita wahren, und für allen dabey sich ereignenden Defect, respective der Landtschaft und den Deponenten responßables seyn müssen.

§. 23.

Hierauf ernennt das Collegium eine Deputation, um die in den Rechnungen nachgewiesene Bestände zu revidiren.

§. 24.

Diese Deputation besteht aus dem Directore nebst groten anderen Membris Collegii, und es können zu den beyden letzteren allenfalls auch die in dem Folgenden näher zu bestimmende Interims-Depositarii gewählt werden.

§. 25.

Die Revision selbst geschieht folchergestalt, daß alle Bestände vorgemessen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber Stück vor Stück nachgesehen werden.

§. 26.

Ueber den ganzen Actum revisionis, so wie insbesondere über den Bestand der Bestände wird ein specifics Protocoll von einem der Revisions-Commissariorum geführt, und solches Protocoll wird absoluta revisione von dem Directore und beyden Commissariis unterschrieben.

§. 27.

Auf den Grund dieses Revisions-Protocolli und den inmittelst vorzuehenden Antworten der Depositarios eingegangenen Beantwortungen der gegen die Rechnungen etwa formirten Monitorum, wird sodann auf dem nächstkünftigen Fürstentums-Tage den Depositariis auf Antrag des Directoris von dem gesamten Collegio die Décharge erteilt.

§. 28.

Gleichwie indessen die mehresten baaren Gelder und Pfandbriefe in den gewöhnlichen Terminen ad depositum gelangen, das Fürstentums-Collegium aber, wegen ermangender anderweitiger Beschäftigungen, diese ganze Zeit hindurch versamlet zu bleiben nicht nöthig hat, und endlich die ernennten Depositarii ordinarii, so lange das Collegium noch bestanden ist, nicht ohne große Beschäftigung des eigenthümlichen Fonds in loco der Casse sich wahren aufhalten können; so soll hinfünftig zur Zeit der Termine bey teglicher Fürstentums-Casse noch

II. ein Depositorium extraordinarium s. interimilicium errichtet, und solches durch anzustellende Depositarios extraordinarios oder Interims-Depositarios verwaltet werden.

§. 29.

Diese Interims-Depositarii sind:

- 1, der Director.
- 2, bey kleineren Systematibus die beyden zur Interessen-Casse von dem Fürstentums-Collegio deputirten Landes-Ältesten: bey größerem Systematibus hingegen zweyen besonders dazu e gremio Collegii zu erwählenden Deputati.
- 3, der Syndicus.

E 2

§. 30.

§. 30.

Die Bestände dieses Depositaril Interimlich werden in einem besondern eifernen Kasten verwahrt, wozu ein jeder der zur Verwaltung desselben ernannten beyden Landes-Ältesten einen eigenen, und der Syndicus den dritten Schlüssel zu eben soviel verschiedenen Schließern führt.

§. 31.

Die Verrichtungen der Depositariorum extraordinariorum bestehen darinnen, daß dieselben beyden sec. §§. 8. und 10. von dem Fürstenthums-Collegio erlassenen und von dem Directore sec. §. 11 in das Anschaffungs-Buch eingetragenen Einnahmes-Anschaffungen, unter Beobachtung der in den Anschaffungen selbst vorgeschriebenen Modalitäten, ein Genüge leisten, auch die gleichmäßig a Collegio erlassene, und a Directore mit dem Vermerk der erfolgten Eintragung verordnete Ausgabe-Anschaffungen in soweit, als die ge- habte Einnahme dazu hinreicht, ebenfalls honoriren, von dem Syndico aber über alle und jede vorgenommene Operationen das in antecedentibus (§. 14.) vorgeschriebene Protocol führen lassen.

§. 32.

Dieserigen Ausgaben, welche nicht anders, als aus den Beständen des alten Depositi gemacht werden können, müssen ausgesetzt bleiben, bis die Depositaril ordinari sich einfunden.

§. 33.

Es werden aber diese Depositaril ordinarii gegen die Zeit, da alle Operationen des vorgewiesenen Termins zu Ende gehen, a Directore zur Casse berufen, und zugleich alle diejenigen, welche noch Anschaffungen zu Extraditionen aus den Beständen des alten Depositi extrahirt haben, um ebendiese Zeit zur Empfangnehmung sich einzufinden, eingeladen.

§. 34.

Die Interims-Depositaril übergeben hierauf den Depositaril ordinariis in Besitzen des Directoris alle von ihnen honorirte Anschaffungen und dazu gehörige Justifications-Beläge nach Anleitung des über alle und jede Einnahme oder Ausgabe Actus a Syndico geführten Haupt-Proto-coll, desgleichen die aus der Balance der Ausgaben gegen die Einnahmen verbleibende Natural-Bestände, und zuletzt das Haupt-Protocol selbst.

§. 35.

Ueber den im vorhergehenden spho erwähnten Actum traditionis wird ein besonderes und specifiques Protocol abgehalten, von dem Directore nebst den Depositaril ordinariis unterschrieben, den Depositaril extraordinariis aber wird ein gleichfalls auf vorsehendes Besche unterschriebenes Duplicat dieses Protocolli loco ihrer Décharge zugestellt.

§. 36.

Die Depositaril ordinarii stellen hierauf die in den Rechnungen nachgemessene Bestände des alten Depositi zur Revision der von dem Fürstenthums-Collegio nach Inhalt des spho 24. darsu ernannten Commissariorum aus.

§. 37.

Sodann werden von ermeldeten Depositaril ordinariis die alten Bestände in neue Rechnung hinübergetragen, auch sämtliche von dem Interims-Depositorio gemachte Einnahmen und Ausgaben gehörigen Orts zu Buch gebracht, die Beläge aber bis zur Anfertigung der künftigen Rechnung alservirt.

§. 38.

Hierdurch genügen die Depositarii ordinarii noch denjenigen Anschaffungen des Fürstenthums-Collegii, welche alte Bestände zum Vorwurf ge-
habe, oder wezu die neuen Einnahmen nicht hinreichend haben.

§. 39.

Endlich übergeben diese Depositarii extraordinarii, ad Decretum Collegii, dem Directori oder Syndico zur Bestreitung der in dem currenten halben Jahr erforderlichen etatsmäßigen Casse- und Cassen-Nothdurften, insgleichen andrer sowohl Ordinariorum als vorausgehender Extraordinariorum einen Vorstoß gegen Empfangs-Bescheinigung zur künftigen Berechnung.

Breslau den 20sten Februarii 1775.

von Sarmer,

als Königlich-Commissarius.

Director u. Deputati der Schweid-
nitz-Jauerischen Fürstenthums-
Landschaft.

H. S. von Czettig.
P. F. von Dresth.
E. Freyherr von Nischhofen.

Director und Deputati der Glo-
gau-Saganschen Fürstenthums-
Landschaft.

M. A. Freyherr von Dyhern.
J. D. W. von Nischhofen.
M. A. von Stantzsch.
H. F. von Haugwitz.

Director und Deputati der Ober-
Schlesischen Landschaft.

E. J. von Schimonsthy.
E. G. Graf Hunkel von Donners-
markt.
L. F. von Ziemiezh.
S. von Kehler.

Directores und Deputati der Bres-
lau-Briegischen Fürstenthums-
Landschaft.

F. A. M. Freyherr von Nidel und
Löwenstern.
F. von Strachwitz.
E. G. Krader von Schwarzenfeld.

Director und Deputati der Liegnitz-
Wohlauschen Fürstenthums-
Landschaft.

E. G. F. von Pieres und Willkau.
W. C. G. Graf zu Dohna.
H. H. von Unruh.

Director generalis der Bisthums-
Landschaft und Deputatus eben die-
ser Landschaft niedern Creyses.

E. von Strachwitz.
J. Freyherr von Stillfried.

Director und Deputatus der Meiß-
Grottkauschen Fürstenthums-
Landschaft.

J. C. von Frobel.
P. von Naubeuge.

Director und Deputati der Oels-
Militzischen Fürstenthums-
Landschaft.

E. L. W. von Korchwitz.
E. Freyherr von Dyhern.
S. W. von Kosschembahr.

Director und Deputati der Mün-
sterberg-Glatzischen Fürsten-
thums-Landschaft.

H. L. Freyherr von Seherr-Zhof.
J. von Bachstein.
E. S. von Goldfuß.



...men jedoch gehöret von dem engern Ausschuss, und
ich aber diejenige Classe, in deren Departement die
igt, hat dabey votum consultativum.

§. 162.

Mitglieder der Haupt-Societät, so wie der Füssen-
Gesellschaften, um diese Prämien, wenn sie gleich
worden, ohne einigen Verdacht von Partheylichkeit,

§. 163.

angeführt worden, daß die ordentlichen Mitglieder
erster Gattung auf den Vorschlag des Präsidents
wählt und bestätigt werden.

§. 164.

Ausschusses führen in Sachen, welche die Societät
Land Einfluß haben, eben so viel Stimmen, als ihnen
Angelegenheiten, nach der diesfälligen Verfassung
Zurtheilung der Auflösung von Preiß-Aufgaben, nur
ordentliche Mitglieder der Haupt-Societät sind,

§. 165.

...des alle ... in so
de
zu
en
n.



DECLARATORISCHE

Bestimmungen

einiger Passuum

des

Schlesischen

Allergnädigst confirmirten

Landschafts-Reglements.

